

BGer 4A_64/2009 vom 12. März 2009

Bundesgericht, 2009-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_64_2009

FR: TF 4A_64/2009 du 12 mars 2009

IT: TF 4A_64/2009 del 12 marzo 2009

Erwägungen

E. 1

Mit vorliegendem Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich nur gegen Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG zulässig, d.h. gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen.

E. 2.1

Der selbständig eröffnete Entscheid über die aufschiebende Wirkung stellt einen Zwischenentscheid über eine vorsorgliche Massnahme prozessualer Natur dar (Art. 93 BGG ; vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 86 f.). Dagegen ist die Beschwerde allerdings nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann (BGE 134 III 188 E. 2.1 S. 190; BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 87; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Weigerung, dem Rekurs gegen eine vollstreckbare Ausweisungsverfügung die aufschiebende Wirkung zu erteilen, bewirkt einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur, denn mit der Ausweisung aus der gemieteten Wohnung würde den Beschwerdeführern das Recht zum Gebrauch der Mietsache (Art. 253 OR) bis zur Fällung des ihnen eventuell günstigen Endentscheides genommen. Die Beschwerde in Zivilsachen steht gegen den angefochtenen Entscheid somit grundsätzlich offen.

E. 2.3

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Soweit die Beschwerdeführer die Verletzung von kantonalem Recht oder einfachem Bundesrecht rügen, sind sie nicht zu hören. Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht zudem nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das bedeutet, dass klar und anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz vor, sie habe Art. 29 Abs. 1 und 2 BV , Art. 9 BV und Art. 6 EMRK verletzt, indem sie die offerierten Beweise betreffend die Verrechnungseinrede nicht abgenommen habe.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts umfasst der in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör für die entscheidende Behörde die Pflicht, die ihr rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweismittel abzunehmen, es sei denn, diese betreffen eine nicht erhebliche Tatsache oder seien offensichtlich untauglich, die streitige Tatsache zu beweisen (BGE 131 I 153 E. 3 S. 157 ; 124 I 241 E. 2 S. 242; 122 II 464 E. 4a S. 469; je mit Hinweisen). Die Behörde kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichten, wenn sie ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen durfte, eine weitere Beweiserhebung würde ihre Überzeugung nicht beeinflussen (BGE 130 II 425 E. 2.1 S. 429 ; 129 I 151 E. 4.2 ; 124 I 208 E. 4a S. 211; je mit Hinweisen). Der Gehörsanspruch ist jedoch verletzt, wenn einem Beweismittel zum vornherein jede Erheblichkeit abgesprochen wird, ohne dass hierfür sachliche Gründe angegeben werden können (BGE 114 II 289 E. 2a S. 291). Ob die kantonalen Instanzen diese Grundsätze verletzt haben, prüft das Bundesgericht nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür, da insoweit nicht der Umfang des bundesrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern lediglich eine Frage der Beweiswürdigung zu beurteilen ist (BGE 131 I 153 E. 3 S. 157; 119 Ib 492 E. 5b/bb S. 505; 117 Ia 262 E. 4c S. 269).

E. 3.2

Die Beschwerdeführer begnügen sich damit, die der Vorinstanz offerierten Beweismittel aufzuzählen. Dass deren Nichtberücksichtigung durch die Vorinstanz willkürlich sein soll, legen die Beschwerdeführer mit keinem Wort dar. Gänzlich unbegründet bleibt auch der Vorwurf, die Vorinstanz habe Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 EMRK verletzt. Auf diese Rügen ist somit nicht einzutreten.

E. 4

Ebenfalls nicht zu hören sind die Rügen der Beschwerdeführer, dass C. _____ und E. _____ nicht legitimiert seien, die Ausweisung zu verlangen, und dass die Kündigung nicht formgerecht zugestellt worden sei. Diese Rügen beschlagen nicht die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern von einfachem Bundesrecht.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die gestellten Rechtsbegehren von Beginn an keinen Erfolg haben konnten. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann deshalb nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.